

Gültig ab:	28.08.2023
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

Reglement der Siedlungsorgane

Die Grundlage für dieses Reglement bilden die Art. 36 und Art. 37 der Statuten.

Siedlungsversammlung

Die ordentliche Siedlungsversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Siedlungskommission einberufen. Falls keine Siedlungskommission besteht, kann die Siedlungsversammlung vom Vorstand einberufen werden.

Die Siedlungsversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- Wahl von Präsidium/Kontaktperson und Kassier/in sowie mindestens einem weiteren Mitglied der Siedlungskommission;
- Genehmigung des Antrages der Siedlungskommission für den jährlichen Siedlungsbeitrag.
- Abnahme der Jahresrechnung der Siedlungskommission;
- Abnahme des Jahresberichtes der Siedlungskommission;
- Beschlussfassung über Anträge der Siedlungskommission sowie von Mieterinnen und Mietern der Siedlung; Behandlung von siedlungsinternen Fragen.
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche vom Vorstand oder von der Geschäftsführung an die Siedlungsversammlung delegiert werden
- Beratung über Fragen des genossenschaftlichen Zusammenlebens in der Siedlung

Die Siedlungsversammlung hat ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Geschäftsführung.

Siedlungskommission

1. Zweck

Gemäss Artikel 37.2 der Statuten hat die Siedlungskommission die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens zum Zweck und ist in Anliegen der Siedlung Verbindungsorgan zwischen der Geschäftsführung und den Bewohnerinnen und Bewohnern der einzelnen Siedlungen.

Alle Anträge und Informationen der Siedlungskommission an die Geschäftsführung oder an den Vorstand werden immer über die Geschäftsführung gestellt bzw. an sie geliefert.

2. Wahl und Zusammensetzung

- a. Die mindestens 16-jährigen Bewohnerinnen und Bewohner in den einzelnen Siedlungen wählen an einer Jahresversammlung eine Siedlungskommission.
- b. Mehrere Siedlungen können sich zur Bildung einer Siedlungskommission zusammenschliessen. Die Vertreterinnen und die Vertreter dieser Kommission werden an einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Siedlungen gewählt. In der Siedlungskommission soll jede Siedlung mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- c. Alle mindestens 16-jährigen Bewohnerinnen und Bewohner haben eine Stimme.

- d. Die Siedlungskommission besteht aus mindestens drei und maximal sieben in der Genossenschaft wohnhaften Personen. Pro Haushalt dürfen mehrere Personen in die Siedlungskommission gewählt werden, sofern diese weniger als die Hälfte der Siedlungskommissionsmitglieder stellen. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes oder der Verwaltung der GISA. Die Siedlungskommission konstituiert sich selbst.
- e. Die Mitglieder der Siedlungskommission werden von der Siedlungsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

3. Aufgaben der Siedlungskommission

- a. Die Siedlungskommission organisiert Anlässe und Versammlungen oder setzt Arbeitsgruppen ein entsprechend ihrem Zweck und nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern.
- b. Die Siedlungskommission nimmt soziale Aufgaben wahr, wie Begrüssung von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern, Krankenbesuche, Nachbarschaftshilfe usw.
- c. Die Siedlungskommission nimmt Anliegen der Bewohner/innen entgegen oder verweist diese an die zuständige Stelle.
- d. Die Siedlungskommission erstattet jährlich Bericht an die Geschäftsführung sowie an die Bewohnerinnen und Bewohner der einzelnen Siedlung.
- e. Die Kasse wird durch ein Mitglied der Siedlungskommission geführt und durch die Geschäftsführung geprüft.
- f. Vorbereitung und Einberufung der Siedlungsversammlung.
- g. Bekanntgabe der Termine von Siedlungsversammlungen, Kommissionssitzungen und geplanten Veranstaltungen an die Geschäftsführung. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben das Recht, an den Siedlungsversammlungen teilzunehmen.
- h. Führen eines Protokolls an den Sitzungen. Die Geschäftsführung ist mit einer Kopie zu bedienen.

4. Rechte

- a. Die Siedlungskommission hat in Siedlungsangelegenheiten, die das Zusammenleben in der Genossenschaft betreffen, gegenüber der Geschäftsführung und dem Vorstand der Baugenossenschaft GISA ein Antrags- und Vorschlagsrecht.
- b. Die Siedlungskommission hat das Recht, sich von der Geschäftsführung über die Vermietungsrichtlinien und die Vermietungspraxis informieren zu lassen.
- c. Die Geschäftsführung der Baugenossenschaft GISA kann die Siedlungskommission mit zusätzlichen Aufgaben und angemessenen Kompetenzen betrauen, sofern diese Aufgaben dem in den Statuten, Art. 37.2, vorgegebenen Zweck der Siedlungskommission entsprechen.

5. Finanzen

- a. Die Siedlungskasse wird durch einen regelmässigen Pauschalbetrag zu Lasten der Genossenschaftsrechnung sowie durch selbst erwirtschaftete Mittel gespeisen.
- b. Die Mitglieder der Siedlungskommission werden mit CHF 150 pro Amtsjahr entschädigt. Spesen können im Rahmen des jährlichen Pauschalbetrags vergütet werden.
- c. Die Kasse wird durch ein Mitglied der Siedlungskommission geführt und durch die Geschäftsführung geprüft (siehe auch Artikel 3 Abs. e).

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 28. August 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. April 2022.